

Präsident Voßkuhle	BVR Landau	BVR Huber	BVRin Hermanns	BVR Müller	BVRin Kessel-Wulf	BVRin König	BVR Maidowski
I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.	I.
Recht des öffentlichen Dienstes, einschließlich Verfahrensrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren aus sämtlichen Rechtsgebieten, bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder der Artikel 23, 24 und 59 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen	Abgaben- und Steuerrecht, einschließlich Verfahrensrecht	Materielles und formelles Strafvollstreckungsrecht	Anordnung und Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft, einschließlich einstweilige Unterbringungen nach § 126a StPO	Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft	Asylrecht
Personalvertretungsrecht			Zwangsvollstreckungsrecht	Wahlrecht		Maßnahmen im Vollzug von Strafhaft	Aufenthaltsrecht
Parlamentsrecht, einschließlich der Vorlagen nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes	Aus dem Strafverfahrensrecht: Wiedereinsetzung		Insolvenzrecht	Parteienrecht	Strafrecht und Strafverfahrensrecht, soweit das Strafverfahren durch ein Oberlandesgericht als Revisionsinstanz abgeschlossen ist und soweit nicht bis zum 31.12.2012 das Verfahren einem anderen Berichterstatter zugeteilt worden ist	Maßnahmen im Vollzug von Unterbringungen	Wohnungseigentumsrecht
Petitionsrecht	Staatskirchenrecht, einschließlich des Rechts der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften und des zugehörigen Disziplinarrechts	Klageerzwingungsverfahren	Waffenrecht	Privat- und Nebenklage		Maßnahmen im Vollzug von sonstigen Freiheitsentziehungen	Berufs- und Ausbildungsrecht
Gnadensachen		Kommunalrecht, insbesondere Verfassungsbeschwerden gemäß § 91 BVerfGG	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren: Die Verfahren 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11 und 2 BvR 2808/11	Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Maßnahmen nach dem 1. Buch, 8. Abschnitt StPO in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist
Wehr- und Ersatzdienstrecht, einschließlich Unterhaltssicherungsrecht		Auslieferungsrecht	Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren, soweit bis zum 19.12.2011 als Berichterstatter zugeteilt		Wiederaufnahme des Strafverfahrens (4. Buch StPO), einschließlich der Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Staatsangehörigkeitsrecht	Allgemeines Zivilrecht (Endziffern 1, 4, 6, 8), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist
		Zentralregistersachen	Allgemeines Zivilrecht (Endziffer 9), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Ordnungswidrigkeitenrecht	Vertriebenenrecht	
		Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist			Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht	Allgemeines Zivilrecht (Endziffern 0, 5), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	
		Allgemeines Zivilrecht (Endziffern 3, 6 und 7), soweit bis zum 31.12.2012 als Berichterstatter zugeteilt			Allgemeines Zivilrecht (Endziffer 2), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		
		Allgemeines Zivilrecht (Endziffern 3, 7), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist					
II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.	II.
Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), sofern sie überwiegend den Umfang der Rechte und Pflichten der Parlamente und ihrer Organe betreffen	Verfahren zur Feststellung des Fortgeltens von Recht als Bundesrecht nach Artikel 126 GG (§ 13 Nr. 14 BVerfGG)	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist	Verfahren zur Feststellung der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 GG (§ 13 Nr. 1 BVerfGG)	Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien nach Artikel 21 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 2 BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen	Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 6a, 6b BVerfGG)	Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), bei denen die Auslegung und Anwendung der Artikel 23 oder 24 GG mit Ausnahme der einzelnen menschenrechtlichen Gewährleistungen überwiegen		Organstreitigkeiten nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG (§ 13 Nr. 5 BVerfGG) und öffentlichrechtliche Streitigkeiten innerhalb eines Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), sofern sie den verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien oder das Wahlrecht betreffen	Bund/Länderstreitigkeiten nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 2, Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG (§ 13 Nr. 7 und 8 BVerfGG), soweit sie Finanzverfassungs- und Haushaltsrecht betreffen		Anklagen gegen den Bundespräsidenten nach Artikel 61 GG (§ 13 Nr. 4 BVerfGG)
Öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 GG (§ 13 Nr. 8 BVerfGG), soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Völkerrechtsqualifizierungsverfahren nach Artikel 100 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 12 BVerfGG)		Wahlprüfungsbeschwerden nach Artikel 41 Abs. 2 GG (§ 13 Nr. 3 BVerfGG)			Richteranklagen nach Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG (§ 13 Nr. 9 BVerfGG)
		Verfahren in der Zuständigkeit des Zweiten Senats, soweit nicht ein anderer Richter zuständig ist		Nichtanerkennungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG (§ 13 Nr. 3a BVerfGG)			